



SITZUNGSVORLAGE B 2008/BM/1391

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Bürgermeister

28.10.2008

**Bürgermeister Helmut
Predeick**

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Planung und Verkehr

14.01.2009

**Denkmalschutzangelegenheiten - Unterschutzstellung der Hofstelle Ernstingweg 12
hier: Beanstandung des Beschlusses des Ausschusses für Planung und Verkehr
vom 14. August 2008**

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt zur Kenntnis, dass der Bürgermeister den Beschluss des Ausschusses vom 14. August 2008 betreffend der Hofstelle Ernstingweg 12, 59302 Oelde, beanstandet hat.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Eintragungsverfahren für Ernstingweg 12, 59302 Oelde, wie gesetzlich vorgeschrieben, abzuschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2008 habe ich dem Ausschuss für Planung und Verkehr, z.H. des Ausschussvorsitzenden Herrn Heinz Junkerkalefeld, mitgeteilt, dass der Beschluss des Ausschusses vom 14. August 2008 die Hofstelle Ernstingweg 12, 59302 Oelde, nicht unter Denkmalschutz zu stellen, das geltende Recht verletzte. Der Beschluss war daher durch mich zu beanstanden.

Mein Schreiben an den Ausschussvorsitzenden ist als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Meine Entscheidung begründete sich wie folgt:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hatte in seiner Sitzung am 14. August 2008 in Bezug auf die Unterschutzstellung der Hofstelle Ernstingweg 12, 59302 Oelde, beschlossen:

„Der Ausschuss für Planung und Verkehr beschließt, dass das Eintragungsverfahren für Ernstingweg 12, 59302 Oelde, nicht zur Entscheidung an das Ministerium in Düsseldorf weitergegeben werden soll. Die Eintragung der Hofstelle in die Denkmalliste wird abgelehnt und das Gebäude somit nicht unter Schutz gestellt.“

Nach § 54 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein – Westfalen (GO NW) habe ich einen Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, zu beanstanden, wenn dieser geltendes Recht verletzt. Ein Ermessenspielraum steht mir hier nicht zu.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr ist nach § 5 Abs. 3 a) der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde für die Entscheidungen über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zuständig.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetz Nordrhein – Westfalen (DSchG NW) sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Der Begriff Denkmal ist in § 2 Abs. 1 DSchG NW definiert.

Die Feststellung, ob die Denkmaleigenschaften vorliegen, obliegt dem LWL – Amt für Denkmalpflege in Westfalen. In seinem Gutachten vom 21. September 2005 wurde die Denkmaleigenschaft festgestellt und einer Eintragung in die Denkmalliste zugestimmt. Für die Unterschutzstellung ist alleine das Vorliegen der Denkmaleigenschaft des Gebäudes entscheidend, die von keinem Beteiligten bestritten wird. Es besteht kein Ermessen bei der Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste. Soweit die Denkmaleigenschaften vorliegen, ist das Objekt zwingend in die Denkmalliste einzutragen.

Der Beschluss, die Hofstelle Ernstingweg 12 nicht in die Denkmalliste einzutragen, war folglich rechtswidrig. Ich war daher gezwungen, den Ausschlussbeschluss zu beanstanden. Diese Rechtsauffassung bestätigte auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, dessen Gutachten vom 20. Oktober ebenfalls zur Kenntnis angefügt ist.

Ergänzend möchte ich anfügen, dass der Ausschuss auch nach meinem deutlichen Hinweis (vgl. Vorlage T 2008/011/1363) in der Sitzung am 16. Oktober 2008 nicht bereit war, seine ursprüngliche Beschlussfassung zu überdenken.

Das weitere Verfahren sollte wie folgt ablaufen:

Der Unterschutzstellung der Hofstelle Ernstingweg 12, 59302 Oelde, ist nunmehr zuzustimmen. Sollte die gesetzlich zwingend erforderliche Beschlussfassung erneut nicht zustande kommen, werde ich dem Rat die Angelegenheit zur Beschlussfassung vorlegen. Ich weise bereits heute darauf hin, dass auch dem Rat der Stadt Oelde keine andere Beschlussfassung als die Unterschutzstellung der Hofstelle möglich sein wird.